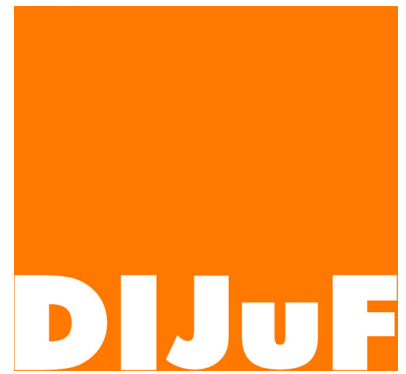


DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

HINWEISE

**des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht
(DIJuF) e. V.**

vom 9. Juli 2008

**zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Neuausrichtung der ar-
beitsmarktpolitischen Instrumente“ vom 26. Mai 2008**

Neufassung des § 33 Abs. 1 SGB II durch Art. 2 Nr. 5

I. Vorbemerkung

Die Neufassung des § 33 Abs. 1 SGB II zum Forderungsübergang bei SGB II-Leistungen ist weder sozialpolitisch noch rechtssystematisch hinnehmbar. Sie bedeutet im Ergebnis nicht nur einen **systemwidrigen Übergriff** des Sozialrechts in das Unterhaltsrecht, sondern privilegiert den SGB II-Leistungsträger gegenüber dem bedürftigen, unterhaltsberechtigten Kind. Gleichzeitig wird der Unterhaltsschuldner zur Deckung des Bedarfs von Personen gezwungen, denen er nichts schuldet. Die geplante Neufassung des § 33 Abs. 1 SGB II stellt daher nicht etwa eine bloße „Klarstellung“ dar, wie der Gesetzentwurf glauben machen will, sondern eine gravierende Umgestaltung der derzeitigen Rechtslage.

II. Änderungsentwurf

1. Gesetzestext

Der Entwurf sieht zu **§ 33 Abs. 1 SGB II** folgende Neufassung vor (Änderungen in Fettdruck hervorgehoben):

„Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch bis zur Höhe der **an alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** geleisteten Aufwendungen auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. **Satz 1 gilt auch, soweit Kinder unter Berücksichtigung von Kindergeld nach § 11 Abs. 1 Satz 3 keine Leistungen empfangen haben und bei rechtzeitiger Leistung des anderen keine oder geringere Leistungen an die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wären.** Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht gehen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf die Träger der Leistungen nach diesem Buch über.“

2. Einzelbegründung

Als Begründung wird unter „**Zu Nummer 1 (§ 33)**“ angegeben:

„Die gesetzliche Neuregelung stellt den Umfang des übergegangenen Anspruchs klar. Maßgeblich ist nicht, in welcher Höhe nur dem ursprünglichen Anspruchsinhaber wegen unterbliebener Leistung des Schuldners höhere Leistungen nach dem SGB II gewährt worden sind, sondern auch, in welcher Höhe allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft aufgrund der Nichterfüllung höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht worden sind. Beispielsweise hat der nicht gezahlte Kindesunterhalt Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung des Kindes: Das Kind benötigt mehr Kindergeld, um seinen Lebensunterhalt zu sichern, als es benötigen würde, wenn der Unterhalt geleistet worden wäre. Dies wirkt sich wegen § 11 Abs. 1 Satz 3 auf die Höhe der den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft gewährten Leistungen nach dem SGB II aus.

Mit Satz 2 wird eine Regelungslücke geschlossen: Mit dieser Regelung tritt insbesondere auch dann ein Anspruchsübergang ein, wenn ein Kind als Anspruchsinhaber aufgrund eigenen Einkommens und Anrechnung des bei ihm zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigten Kindergeldes trotz ausbleibender Leistungserfüllung nicht hilfebedürftig ist. Nach bisheriger Rechtslage wäre der Schuldner privilegiert, wenn Leistungsempfänger und Anspruchsinhaber nicht identisch sind und somit kein Anspruchsübergang eintreten kann. Dementsprechend hätte der Leistungsträger höhere Aufwendungen zu tragen, da bei rechtzeitiger Leistung Kindergeld zumindest teilweise den Bedarf anderer Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 3 gedeckt hätte.“

III. Kritik am Änderungsvorhaben

1. Hintergrund

Der **Hintergrund** der Neufassung soll anhand eines Beispiels erläutert werden:

Beispiel: Ein 4-jähriges Kind lebt u. a. mit seiner nicht erwerbstätigen Mutter in einem Haushalt. Der vom Vater geschuldete Unterhalt bleibt aus, weshalb auch für das Kind SGB II-Leistungen gewährt werden:

Unter Berücksichtigung des Regelbedarfs, der anteiligen Unterkunftskosten (KdU) von z. B. 100 EUR und des abzuziehenden Kindergelds beträgt die SGB II-Leistung $(207 + 100 - 154) = 153$ EUR. Der Unterhaltsanspruch (Mindestunterhalt der ersten Altersstufe unter KG-Berücksichtigung) beläuft sich demgegenüber auf 202 EUR.

Anmerkung: Bei dieser Berechnung bleibt die Frage ausgeklammert, ob bei der Anrechnung des Kindergelds als Einkommen die Versicherungspauschale nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 3 Nr. 1 Alg II-V i. H. v. 30 EUR für den Elternteil selbst, aber zuvor auch bei dem jeweiligen minderjährigen Kind ungeachtet des tatsächlichen Bestehens entsprechender Versicherungen abzusetzen ist (so LSG Berlin-Brandenburg, Urf. v. 28. Februar 2008 – L 25 AS 946/06, zit. nach juris; ebenso schon LSG Niedersachsen-Bremen, Urf. v. 23. März 2006 – L 8 AS 290/05, zit. nach juris). Gegen die erstgenannte Entscheidung ist Revision eingelegt worden (anhängig beim BSG unter Az. B 14 AS 39/08 R).

Nach der **bisherigen Fassung** des § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II kann der Träger den Unterhaltspflichtigen **nur bis zur Höhe des Aufwands für das Kind** heranziehen, also mit 153 EUR. Die restlichen 49 EUR des Unterhaltsanspruchs von 202 EUR verbleiben dem Kind.

Die ARGE/Job-Center versuchen – unter Ignorieren des letztgenannten Hinweises – demgegenüber wie folgt zu argumentieren: Würde man den Schuldner nur bis zur Höhe des SGB II-Aufwands von 153 EUR heranziehen, hätte dieser gegenüber dem Fall einer pünktlichen Unterhaltszahlung von 202 EUR somit 49 EUR „gespart“. Deshalb sei folgende **fiktive Berechnung** unter Annahme einer tatsächlichen rechtzeitigen Unterhaltszahlung anzustellen:

Regelbedarf und KdU abzüglich gezahltem Unterhalt würden sich dann belaufen auf $(207 + 100 - 202 =)$ 105 EUR; für die Deckung dieses sozialrechtlichen Restbedarfs sei das Kindergeld als Einkommen des Kindes nach § 11 Abs. 1 S. 3 SGB II heranzuziehen. Der Teil des insoweit nicht benötigten Kindergelds $(154 - 105 =)$ 49 EUR wäre dann aber nach dieser Vorschrift Einkommen der Mutter und würde entsprechend zu einer **Reduzierung der SGB II-Leistung** an diese führen. Das Kind und der Leistungsträger seien deshalb fiktiv so zu stellen, als ob der Unterhalt pünktlich gezahlt worden wäre.

Diese Betrachtungsweise ist – vor allem unter Hinweis auf die geltende Gesetzeslage, die nur einen Rückgriff wegen Aufwendungen für den Unterhaltsberechtigten zulässt

– auf deutliche Kritik gestoßen (vgl. z. B. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2007, 530). Hierauf reagiert der Entwurf mit dem Versuch, eine Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen zu schaffen.

2. Argumente gegen den Vorschlag

Die Regelung würde zwar rechtstechnisch die bisher fehlende Rechtsgrundlage für einen Anspruchsübergang schaffen. Insoweit handelt es sich aber entgegen der Entwurfsbegründung um **keine bloße „Klarstellung“**, sondern um eine Umgestaltung der derzeitigen Rechtslage, die Derartiges eindeutig nicht zulässt.

a) Keine „Privilegierung“ des Schuldners

Die Begründung sucht eine Rechtfertigung in der Standardbehauptung der Arbeitsagenturen in dieser Frage, dass der Schuldner durch die bisherige Rechtslage „privilegiert“ würde. Diese Aussage wird auch durch ständige Wiederholung nicht richtiger. Geht der Anspruch nur in Höhe der tatsächlich für das Kind erbrachten Leistungen auf den Träger über, verbleibt der **Restanspruch dem Kind** und kann von diesem geltend gemacht werden. Der Schuldner hat keine Ersparnis.

Korrekt wäre vielmehr die Aussage: Die Gesetzesänderung dient der **Privilegierung des SGB II-Leistungsträgers** gegenüber dem Kind. Zugunsten des Rückgriffs verliert das Kind seinen Anspruch auf die weiteren 49 EUR.

b) Fehlende Abstimmung zwischen Sozial- und Unterhaltsrecht

Grundsätzlich zu kritisieren ist auch, dass die Neuregelung ein **systemwidriger Übergriff aus der Binnenbetrachtung des Sozialrechts in das Unterhaltsrecht** wäre.

Die Fallkonstellation ist ein weiteres Beispiel für die fehlende Abstimmung zwischen Sozialrecht und Unterhaltsrecht. Selbstverständlich steht es dem Gesetzgeber frei, im SGB II für die Voraussetzungen der Leistungserbringung aus fiskalischen Gründen einen **niedrigeren Bedarfsbetrag** anzusetzen als ihn das Unterhaltsrecht (unter Berücksichtigung der Verwendung des hälftigen Kindergelds für das Existenzminimum, vgl. § 1612 b Abs. 1 BGB) dem Kind zugesteht. Außerdem ist das Sozialrecht nicht gehindert, den **Wohnbedarf** der Haushaltsgemeinschaft nach Kopffzahl aufzuschlüsseln (vgl. hierzu BSG, Urt. v. 23. November 2006 = FEVS 58, 353) und bei entsprechender

Höhe der KdU auch einen Betrag von z. B. 100 EUR als Leistungserbringung *an das Kind* zu werten; demgegenüber wird unterhaltsrechtlich davon ausgegangen, dass höchstens 20 % des Tabellenbetrags auf die Wohnkosten des Kindes entfallen (vgl. Scholz, in: Wendl/Staudigl, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 6. Aufl., § 2 Rn. 214). Das wären hier rund 40 EUR.

Schließlich kann das Sozialrecht auch für die Ermittlung seiner Anspruchsvoraussetzungen das **Kindergeld** abweichend von der unterhaltsrechtlichen Betrachtung anrechnen, nämlich grundsätzlich in voller Höhe als Einkommen des Kindes und den nicht benötigten Rest als Einkommen des mit ihm zusammenlebenden Elternteils. Dieses Regelungskonzept hat das BSG (Urt. v. 27. November 2006 = SGB 2007, 543) ausdrücklich gebilligt und insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken hiergegen gesehen.

All dies ist – wie gesagt – als „Binnenbetrachtung“ des Sozialrechts für die Berechnung seiner Leistungsvoraussetzungen zulässig und von den hierfür zuständigen Behörden entsprechend zu beachten.

c) **„Bereicherung“ des SGB II-Leistungsträgers auf Kosten des Kindes**

Die „rote Linie“ wird aber dort überschritten, wo die Sozialbehörde diese Betrachtungsweise, die ihr für den Vollzug des SGB II auferlegt ist, auch auf den Bereich des Unterhaltsrechts anwenden würde, soweit es um den Rückgriff gegen den Schuldner nach § 33 SGB II geht.

Das Unterhaltsrecht legt in **§ 1612 b Abs. 1 Nr. 1 BGB** fest, dass in dieser Konstellation das **Kindergeld** nur hälftig für den Bedarf des Kindes zu verwenden sei. Vor allem aber – und das ist der wesentliche Einwand – legt das Unterhaltsrecht zugrunde, dass ein Schuldner nur den Bedarf derjenigen Personen zu finanzieren habe, denen er **gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet** ist (§§ 1601 ff. BGB).

Dieses **selbstverständliche Prinzip** wird durch die vorgelegte Rückgriffsregelung im Änderungsentwurf **grob verletzt**. Der Schuldner von Kindesunterhalt soll gezwungen werden, über die Erstattung an den Leistungsträger auch den Bedarf von Personen mitzufinanzieren, denen er nichts schuldet.

Dies kann – es sei nochmals wiederholt – nicht mit der unzutreffenden Annahme gerechtfertigt werden, der Unterhaltsschuldner „erspare“ im Beispiel 49 EUR, wenn er nicht leiste und darauf warte, von ARGE/Job-Center in Rückgriff genommen zu wer-

den. Denn diese Annahme übersieht aus den dargelegten Gründen, dass Sozialrecht und Unterhaltsrecht von unterschiedlichen Bedarfsbegriffen ausgehen und deshalb eine „Bedarfsdeckung“ nach dem SGB II noch nicht bedeutet, dass die Differenz zu dem höheren unterhaltsrechtlichen Bedarfsbetrag (202 EUR gegenüber im Beispiel 153 EUR) nicht dem Kind zustehe.

Wenn dem Leistungsträger gestattet wird, den Schuldner in dem mit der Neuregelung beabsichtigten Umfang in Rückgriff zu nehmen, geht dies zulasten des Kindes, das den ihm – im Beispiel – unterhaltsrechtlich verbleibenden Betrag von 49 EUR nicht mehr geltend machen kann. ARGE/Job-Center „bereichern“ sich auf dessen Kosten um einen Betrag, der ihnen unterhaltsrechtlich nicht zustünde und nach der Neuregelung nur deshalb zukommen soll, weil das Sozialrecht von einem eigenwilligen und vom Unterhaltsrecht abweichenden Bedarfsbegriff ausgeht.

d) Keine „Bevorzugung“ des Kindes bei Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen

Die Regelung ließe sich nach der „inneren fiskalischen Logik“ der Sozialrechts-Regelung allenfalls mit folgendem Gedankengang rechtfertigen: Hätte der Schuldner rechtzeitig gezahlt, hätte das „überschießende“ Kindergeld von vornherein für die Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung gestanden. Das Kind gehörte dann zwar selbst nicht zur Bedarfsgemeinschaft (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28. Februar 2008 – L 25 AS 946/06, zit. nach juris). Jedoch wäre dennoch das zur Deckung seines sozialrechtlichen Bedarfs nicht benötigte anteilige Kindergeld in die Bedarfsgemeinschaft geflossen, der Leistungsträger hätte weniger für die Bedarfsgemeinschaft aufbringen müssen.

Das ist aber ein **anderer Begründungsansatz** als der vom Referentenentwurf gewählte, nämlich die vermeintliche Ersparnis des Schuldners. Es sollte demnach auch klar gesagt werden, dass es nicht um Letzteres geht. Vielmehr ist Zielrichtung der Änderung, diejenigen Kinder nicht zu „privilegieren“, denen Unterhalt durch den Unterhaltsschuldner zunächst vorenthalten wurde und die dadurch in durch den SGB II-Bezug dokumentierte Armut gerutscht sind.

Nun erscheint es aber schon vom sozialpolitischen Denkansatz her höchst problematisch, überhaupt von einer „Bevorzugung“ eines Kindes zu sprechen, dem zunächst der Unterhalt ganz vorenthalten wird, so dass es öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen muss, wenn dieses Kind schließlich den ihm unterhaltsrechtlich zustehenden

Differenzbetrag über die Sozialleistung hinaus mit entsprechenden Anstrengungen des gesetzlichen Vertreters zumeist mit erheblicher zeitlicher Verzögerung als Rückstand beim Schuldner einzieht.

Zwar lässt sich nicht bestreiten, dass dieses Kind per saldo einen geringfügigen finanziellen Vorteil gegenüber demjenigen hat, dessen Bedarf von vornherein durch die Unterhaltszahlung gedeckt wird, so dass der aus sozialrechtlicher Sicht überschießende Kindergeldbetrag teilweise für den Elternbedarf angerechnet werden kann. Fraglich ist aber, ob hierin wirklich eine „schreiende Ungerechtigkeit“ liegt, die es rechtfertigt, in systemwidriger Weise den Übergang der Unterhaltsforderung so zu gestalten, dass der Schuldner offen zur teilweisen Deckung des Bedarfs eines ihm gegenüber nicht Unterhaltsberechtigten herangezogen wird.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass dies schließlich bei pünktlicher Zahlung im Ergebnis ebenso sei. Wenn der Schuldner den Unterhalt an das Kind zahlt, kommt dieser **jedenfalls der Bedarfsdeckung des Kindes** zugute. Dass bezüglich der Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft – der das Kind merkwürdigerweise bei tatsächlich in voller Höhe gezahltem Unterhalt nicht angehört (siehe oben) – aufgrund der eigenwilligen Betrachtung im SGB II das eigentlich für das Kind bestimmte Kindergeld rechnerisch teilweise dieser Bedarfsgemeinschaft gutgebracht wird, muss sozialrechtlich hingenommen werden, berührt aber das Unterhaltsverhältnis zum Schuldner nicht.

Nachdem die Behauptung der vermeintlichen **Privilegierung des Schuldners** eindeutig **falsch** ist, was die Entwurfsbegründung auch zugestehen sollte, gibt es jedenfalls kein anderes Argument, welches *zwingend* die Benachteiligung des Kindes durch Verweigerung des *unterhaltsrechtlich* zweifelsfrei möglichen Zugriffs auf den Differenzbetrag über die Sozialleistung hinaus – und an seiner Stelle die Beschlagnahme zugunsten der öffentlichen Hand – nahelegen würde. Jedenfalls wäre es eine gewaltsame **Durchbrechung der unterhaltsrechtlichen Prinzipien**, den Schuldner offen für einen Bedarf Dritter anstelle des Kindes in Anspruch zu nehmen.

e) Behaltendürfen der Differenz für das Kind nicht unerheblich (keine „Sowieso-Anrechnung“ von Rückständen als Einkommen)

Dieser Kritik kann auch nicht etwa entgegengehalten werden, dass das Kind durch den Zugriff des Leistungsträgers im Ergebnis nicht benachteiligt werde, weil es sich

den Differenzbetrag von – im obigen Beispiel – 49 EUR im Monat des (nachträglichen) Zuflusses ohnehin nach § 2 Abs. 2 S. 1 Alg II-V als Einkommen anrechnen lassen und für diesen Monat in entsprechender Höhe eine Leistungskürzung hinnehmen müsse.

Zum einen ist denkbar, dass entsprechende Rückstände erst geltend gemacht werden, wenn das Kind gar keine SGB II-Leistungen mehr bezieht.

Zum anderen gilt für die **Anrechnung von Rückständen** die gesetzliche Regelung in **§ 366 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB**. Dieser kann eine abweichende Anrechnungsregelung in § 2 Abs. 2 S. 1 Alg II-V nicht entgegenstehen, weil sie als Verordnung im Rang unter dem Gesetz steht und daher nicht die ältere Gesetzesnorm des § 366 BGB zu verdrängen vermag (vgl. BVerfGE 8, 155 = NJW 1959, 235 m. w. Nachw.: „Das ergibt sich unmittelbar aus dem Vorrang des Gesetzes: Der in der Form des Gesetzes geäußerte Staatswille geht rechtlich jeder anderen staatlichen Willensäußerung vor.“).

Insoweit liegt ein Unterschied vor zu der ansonsten vergleichbaren Problematik im Unterhaltsvorschussrecht: Die Bestimmung des **§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UVG**, nach der Einnahmen des Kindes als Einkommen im Monat des Zuflusses anzurechnen sind, geht als spätere gleichrangige Spezialnorm dem § 366 BGB vor. Deshalb ist dort – ungeachtet einer Tilgungsbestimmung des Schuldners oder der sonst zu beachtenden gesetzlichen Tilgungsreihenfolge bei der Zwangsvollstreckung – eine in einem bestimmten Monat eingezogene Zahlung auch als anzurechnendes Einkommen des Kindes *für diesen Monat* anzusehen, das entsprechend den Unterhaltsvorschuss für diesen Monat mindert oder ausschließt.

Dass der **Ausschluss der Anrechnung von gezahltem rückständigen Unterhalt als Einkommen im Rahmen des SGB II** auch sachlich gerechtfertigt ist, ergibt sich nicht zuletzt aus folgender Überlegung:

Mit einer beispielsweise im Mai 2007 fällig gewordenen Unterhaltsforderung hätte der Bedarf des Kindes *für diesen Monat* gedeckt werden müssen. Wird diese seinerzeit nicht geleistete Zahlung des Schuldners nachträglich beigetrieben, wäre es sinnwidrig, diese nunmehr auf den Bedarf des Kindes etwa für August 2008 zu verrechnen. Die Anrechnungsregeln des § 2 Abs. 1 bis 3 Alg II-V bezwecken, dass Einnahmen des Hilfeempfängers, welche dafür bestimmt und geeignet sind, den jeweils aktuellen Hilfebedarf zu mindern oder auszuschließen – wie z. B. Arbeitseinkommen –, auch für diesen Zweck verwendet werden. Es sollte aber auf der Hand liegen, dass mit einer ausdrücklich anderen und gesetzlich zu beachtenden Zweckbestimmung zufließende Einnahmen – namentlich für einen in der Vergangenheit entstandenen und sei-

nerzeit nicht anderweitig gedeckten Bedarf – nicht durch eine Vorschrift dieser Verordnung zeitlich „umdirigiert“ werden können.

Wenn etwa der Unterhaltsschuldner bei freiwilliger Leistung auf Rückstände wörtlich bestimmen würde, dass eine von ihm erbrachte Teilzahlung auf den Monat Mai 2007 anzurechnen sei, müsste selbst das Kind als Gläubiger dies gem. § 366 Abs. 1 BGB hinnehmen und könnte **keine Verrechnung mit laufendem Unterhalt** vornehmen. Dasselbe würde nach § 366 Abs. 2 BGB gelten, wenn zum einen entweder keine ausdrückliche Tilgungsbestimmung vorläge oder der Unterhalt im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen würde und zum anderen die älteste offene Rückstandsfordderung diejenige für Mai 2007 wäre. Eine solche gesetzlich vorgesehene Anrechnung hat aber nicht nur der Gläubiger zu beachten, sondern auch ein Dritter, insbesondere der Sozialleistungsträger bei der Frage der Anrechnung solcher Rückstandszahlungen als laufendes Einkommen des Hilfeempfängers.

Allein das Berufen auf die in diesem Fall gegenüber dem Gesetz nachrangige Verordnungsregelung in § 2 Alg II-V könnte der ARGE nicht ermöglichen – abweichend von dieser zwingenden Rechtsfolge der Anrechnung auf Rückstände – zu verlangen, dass der Betrag als laufendes Einkommen des Kindes ab dem Monat des Zuflusses behandelt werde.

IV. Zusammenfassende Bewertung

Die beabsichtigte Neuregelung stellt **keine „Klarstellung“** dar, sondern einen **gezielten und systemwidrigen Übergriff**, der eine eigenwillige sozialrechtliche Betrachtungsweise dem nach anderen Kategorien verfahrenen Unterhaltsrecht aufzwingen will. Das hierfür angeführte Argument – andernfalls „Privilegierung des Schuldners“ – ist falsch, weil dieser auch nach geltendem Recht bei verspäteter Zahlung nichts ersparen würde, sondern den Differenzbetrag zwischen SGB II-Aufwendungen für das Kind und darüber liegender tatsächlicher Höhe des Unterhalts an dieses Kind abführen müsste.

Mit der beabsichtigten Neuregelung beschlagnahmt die öffentliche Hand den unterhaltsrechtlich dem Kind zustehenden Restbetrag und zwingt den Schuldner, in nicht systemkonformer Weise auch den Bedarf von Personen mitzufinanzieren, denen er nichts schuldet.